

Vorsorge | 2

Unsere Pensionskasse:
Erneut erfolgreich für Sie
unterwegs

Durchblick | 4

Modifizierte
Anlagestrategie



Aktuell | 5

Leistungskatalog
Sozialfonds EIT.swiss



AHV-21 – Geschafft!

Wenn auch ganz knapp: Die Schweiz sagt mit einer 50.6%-Mehrheit Ja zur Reform der AHV. Dieser Entscheid kann als historisch angesehen werden, zumal zum ersten Mal seit 27 Jahren eine Reform des wichtigsten Sozialwerks vom Volk angenommen wurde. Und: Zum ersten Mal überhaupt gelingt damit eine Vorlage, die keinen Ausbau der AHV vorsieht, sondern im Gegenteil mit Abstrichen verbunden ist.

Wie schon zwischen 1948 (Einführung der AHV) und 1957 (erste Senkung des Rentenalters auf 63 Jahre) müssen die Frauen für eine volle AHV-Rente künftig wie die Männer bis 65 arbeiten. Zusammen mit der Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (etwas deutlicher mit 55.1% angenommen) und Dank dieser Reform ist die Stabilität der AHV für etwa zehn Jahre gesichert.

Die Erhöhung des Rentenalters ist kein schöner Schritt, weder für die Frauen noch für viele Ehemänner. Die höhere Mehrwertsteuer wird die verfügbaren Einkommen schmälern, in einer Zeit, in der das Leben ohnehin spürbar teurer wird. - Vor allem aber vor dem Hintergrund der Tatsachen, dass die starken Babyboomer-Generationen ins Rentenalter kommen, und dass wir alle immer älter werden, wird dieser Schritt notwendig.

Martin Jucker
Direktor Spida Sozialversicherungen

Aktuell

Die Zufriedenheit der Spida-Kundinnen und -Kunden bleibt auf hohem Niveau

Wie zufrieden sind unsere Kunden? Wo besteht noch Verbesserungspotential? Um diese Fragen zu beantworten haben wir auch dieses Jahr eine Kundenbefragung durchgeführt.

Die telefonische Befragung wurde im Frühsommer dieses Jahres durch ein spezialisiertes Unternehmen vorgenommen. Rund 1'200 zufällig ausgewählte Kunden wurden kontaktiert, 485 haben sich bereit erklärt bei der Umfrage teilzunehmen, daraus resultiert eine beachtliche Rücklaufquote von 40%.

Der Fragekatalog beinhaltet ca. 40 standardisierte, wiederkehrende Fragen, ca. 10-15 spezifische, wiederkehrende Fragen und ca. 10-15 spezifische einmalige Fragen zu spezifischen Merkmalen. Nebst der Gesamtzufriedenheit werden Fragen zum Image, zu den Produkten

und Dienstleistungen sowie zu den Mitarbeitenden gestellt. Die diesjährigen spezifischen Fragen betreffen die Kontakte mit der Spida. Die Kunden wurden gebeten auf einer Skala zwischen 1 – 10 anzumerken, wie zufrieden sie mit dem jeweiligen Merkmal sind und für wie wichtig sie dieses halten. Aus der Differenz der Wichtigkeit und Zufriedenheit lässt sich das Verbesserungspotential ableiten.

Ich möchte an dieser Stelle allen Kunden herzlich danken, die sich Zeit genommen und den umfangreichen Fragekatalog beantwortet haben.



→ **In sämtlichen Bereichen eine hohe Bewertung erhalten**

Aus der Beurteilung sämtlicher Fragen ergibt sich eine Gesamtzufriedenheit von 8.8. 95% der Kundinnen und Kunden haben die Leistungen der Spida mit gut oder sehr gut beurteilt. Wir sind stolz auf dieses sehr gute Zeugnis, welches uns unsere Kunden ausgestellt haben (Grafik).

Kontakte und Mitarbeitende

Die Fragen, ob die Kontakte ausreichend, freundlich, herzlich, seriös und in einer angenehmen Atmosphäre stattfinden, wurden mit einem Spitzenwert von 9.3 Punkten beurteilt. Als Dienstleistungsunternehmen liegt uns die Interaktion zwischen Kunden und Mitarbeitenden

am Herzen. Ihre Zufriedenheit wird erheblich von folgenden Aspekten beeinflusst:

- Werden Sie als Kunde ernst genommen und zuvorkommend betreut?
- Bearbeiten unsere Mitarbeitenden Ihre Anfragen rasch, kompetent und lösungsorientiert?

Auch in diesem Bereich haben wir von unseren Kunden erneut ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt bekommen.

Beurteilung der Produkte und Dienstleistungen

Die Fragen nach der Qualität der Betreuung, die Höhe der Kosten, die Verständlichkeit von Dokumenten und Formularen, Ihren administrativen Aufwand, Korrektheit und Nachvollziehbarkeit der

erstellten Abrechnungen sowie über das kulantante Handeln sind unter «Produkte und Dienstleistungen» zusammengefasst.

Bei der letzten Befragung wurde die Kulanz bei Ermessensentscheiden als wichtigstes Verbesserungspotential identifiziert. Als Massnahmen haben wir die ausführliche Erklärung des Ermessensspielraums sowie den Versand eines Erinnerungsschreibens vor der kostenpflichtigen Mahnung eingeführt. Mit diesen beiden Massnahmen konnten wir den Wert von 7.8 auf 8.1 Punkten erhöhen.

Image der Spida

Unter Image ist zu verstehen, ob das Unternehmen gut für die Zukunft gerüstet



Vorsorge

Unsere Pensionskasse: Erneut erfolgreich für Sie unterwegs



Zum siebten Mal in Folge weist die Spida Personalvorsorgestiftung die tiefsten Verwaltungskosten beim PK-Vergleich 2022 auf und schafft es somit, sich im schwierigen Marktumfeld langfristig und wirkungsvoll zu etablieren.

Der Anfang Juni erschienene Pensionskassenvergleich der «SonntagsZeitung» und «Finanz und Wirtschaft» attestiert der Spida Personalvorsorgestiftung die «mit Abstand tiefsten

Durchschnittskosten» mit CHF 132.00 pro versicherte Person. Sie mögen sich fragen, wie wir es schaffen, die Verwaltungskosten pro Kopf so gering zu halten. Dies ist nicht zuletzt dank dem

genutzten Synergieeffekt zwischen der ersten und der zweiten Säule, der Strategie und den kompetenten Mitarbeitenden, die es verstehen, Kosten und Kundennutzen im Einklang zu halten, möglich; zudem richtet die Spida keine Courtagen an Broker aus. Für die Bearbeitung sämtlicher Mutationen in der Spida Personalvorsorgestiftung verwenden die Mitarbeiter dasselbe Betriebssystem wie in der ersten Säule. Dadurch müssen keine teuren zusätzlichen Lizenzen bezahlt und auch keine allfälligen Schnittstellen zwischen mehreren Software-Lösungen erarbeitet werden. Wir profitieren zudem von unserer Unique Selling Proposition, dem sogenannten Alleinstellungsmerkmal: Pro Kunde ist immer ein Kundenbetreuer beziehungsweise eine Kundenbetreuerin zuständig. Somit werden sämtliche Fachgebiete der ersten als auch der zweiten Säule von einer einzigen Person betreut, was im Endeffekt zu Einsparungen bei den Kunden führt. Potenzielle Reibungsverluste zwischen Abteilungen werden so verhindert. Wieso ist diese Geschäftspraxis denn eigentlich ein Alleinstellungsmerkmal der Spi-



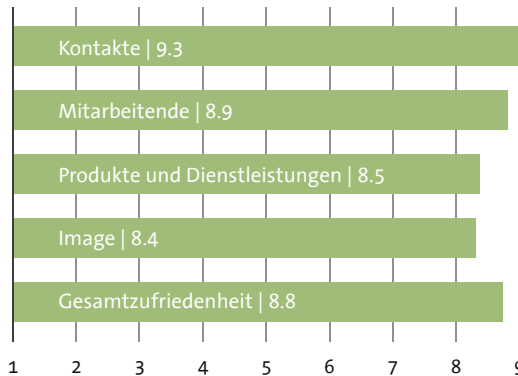
→ erscheint, aktiv auf Kundenbedürfnisse eingeht, zuverlässig, vertrauenswürdig, innovativ und finanziell gesund ist. Die zum Image gestellten Fragen werden insgesamt mit 8.4 bewertet. Die grosse Mehrheit unserer Kunden (95%) würde uns praktisch vorbehaltlos weiterempfehlen!

Fazit

Die Ergebnisse zeigen, dass eine konsequente Verfolgung der Verbesserungspotentiale sich auszahlt. Eine Vielzahl Ihrer Bedürfnisse erfüllen wir bereits. Ihre diesjährigen Anregungen werden wir in den nächsten Wochen analysieren und entsprechende Massnahmen einleiten, ohne dabei unsere Stärken zu vernachlässigen.

Wir freuen uns, solch zufriedene und loyale Kunden wie Sie zu haben. Danke für Ihr Vertrauen!

Kundenzufriedenheit 2020



Christina Vettas
Leiterin Kundenbetreuung

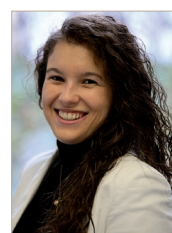
→ da? Ganz einfach: Keine andere Ausgleichs- und Pensionskasse bietet ihre Dienstleistungen in der 1. und 2. Säule «alles aus einer Hand» an. Eben diese Geschäftspraxis, festgelegt durch den Stiftungsrat und unsere Geschäftsleitung, trägt im Endeffekt nicht nur zu einer hohen Kundenzufriedenheit bei, sondern auch dazu, dass im Pensionskassenvergleich zum wiederholten Male die durchschnittlichen Verwaltungskosten pro Kopf am tiefsten ausfallen.

Ebenfalls zum wiederholten Male schneiden wir im Bereich der langfristigen Anlagerenditen (letzte zehn Jahre) mit 5,8% pro Jahr am zweitbesten ab. Dies ermöglicht uns eine gute und faire Verzinsung der Altersguthaben (5,0% im laufenden Jahr). Wie und wann setzt aber die Spida eigentlich ihren Zins fest? Am Jahresende bestimmt der Stiftungsrat den Zins für das kommende Jahr prospektiv. Das heisst, dass der Zinssatz nicht Ende des Jahres nochmals korrigiert oder überarbeitet wird, wie es bei einer Grosszahl anderer Vorsorgeeinrichtungen der Fall ist. Diese Geschäfts-

praxis ist vorteilhaft, denn entgegen der retrospektiven Zinsfestlegung vieler anderer Pensionskassen resultiert die prospektive Festsetzung gerade für die austretenden Versicherten in einer Besserstellung. Bei einer rückwirkenden Festlegung des Zinssatzes wird in der Regel auf Jahresbeginn bereits ein Zinssatz definiert, der oft dem BVG-Mindestzinssatz von 1% entspricht. Wenn eine versicherte Person aufgrund eines Arbeitgeberwechsels, einer Pensionierung oder aus einem anderen Grund unterjährig austritt, hat sie also nur den Mindestzinssatz erhalten, während die restlichen Versicherten, die bis zum Jahresende oder über das Jahresende hinaus versichert sind bzw. weiterversichert bleiben, von einem später definierten und potenziell höheren Zinssatz profitieren.

Zusammenfassend halten wir fest, dass unser Erfolg nicht nur einem, sondern mehreren Faktoren geschuldet ist: Unserer Unique Selling Proposition, der kompetenten und gesamtheitlichen Betreuung durch unsere Mitarbeitenden und der Nutzung der Synergieeffekte.

Weblink zum Artikel in der Sonntags-Zeitung: www.pensionskassenvergleich.ch



Kimberley Gleeson
Kundenbetreuerin Beiträge

Modifizierte Anlagestrategie

4



In den letzten zehn Jahren erzielte die Spida Personalvorsorgestiftung die zweithöchste Anlagerendite im Markt der beruflichen Vorsorge gemäss PK-Vergleich der Sonntagszeitung. Seit September gilt eine neue Anlagestrategie, welche auch in Zukunft die Finanzierung der Leistungen sichern soll.

Verschiedene Studien weisen laut der Zürcher Kantonalbank darauf hin, dass mindestens 80% der Rendite von Portfolios durch die Anlagestrategie bestimmt wird. Dementsprechend wichtig ist die Festlegung einer Anlagestrategie, wobei Pensionskassen gemäss den geltenden Anlagerichtlinien speziell folgende Punkte zu beachten haben:

- Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks
- Marktkonformer Ertrag
- Angemessene Risikoverteilung
- Fristengerechte Liquidität
- Übereinstimmung der Anlagen mit den Verpflichtungen

Auf dieser Basis lässt die Spida alle zwei bis drei Jahre eine umfassende Asset Liability Management-Studie (ALM-Studie) durch ein unabhängiges und spezialisiertes Unternehmen erstellen, um auf dieser Basis die Anlagestrategie auf die Struktur der Pensionskasse zuzuschneiden.

Zusätzliche Investitionen in kotierte kleinkapitalisierte Unternehmen

Die vom Stiftungsrat neu festgesetzte Anlagestrategie sieht hauptsächlich

eine höhere Aktienquote von 38 statt 33% vor. Die Spida tätigt in Zukunft neu Investitionen in sogenannte Small Caps im Rahmen der globalen Aktienmärkte. Bei einem moderat höheren Risiko werden höhere Renditen und eine Verbesserung in der Diversifikation erwartet.

Im Bereich der Obligationen ist ein leicht tieferer Anteil von 24 statt 25% definiert. Die Umsetzung erfolgt neu im Umfang von drei Prozentpunkten durch Hypotheken, wobei die Spida selbst keine Kredite vergibt. Weiter entschied der Stiftungsrat, in Zukunft auf den Einsatz von Rohstoffanlagen

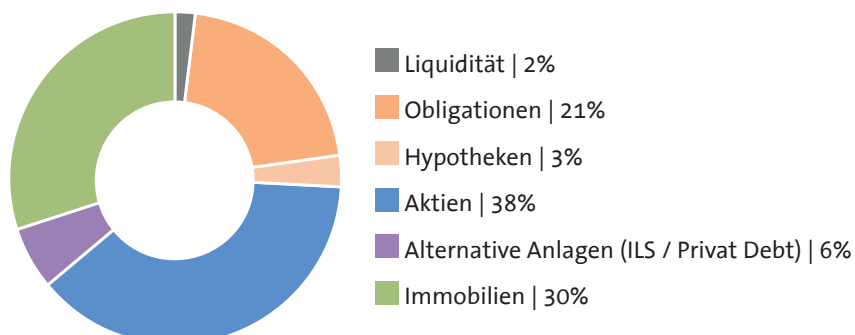
zu verzichten. Massgebend waren insbesondere die Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagekategorie, aber auch die Nachhaltigkeitsaspekte. Im Bereich von sogenannten Alternativen Anlagen setzt die Spida somit nur noch zwei Anlagekategorien ein: zum einen Private Debt (Anleihen, die nicht an einer Börse kotiert sind, sondern in Privatmärkten vereinbart werden), zum anderen Insurance Linked Securities (Versicherungsverbriefungen), welche vorteilhafte Diversifikationseigenschaften aufweisen.

Von zentraler Bedeutung sind weiterhin Immobilien, welche 30% der Investitionen ausmachen. Die Spida setzt hier den Fokus bewusst auf direkt gehaltene Wohnimmobilien in der Schweiz.

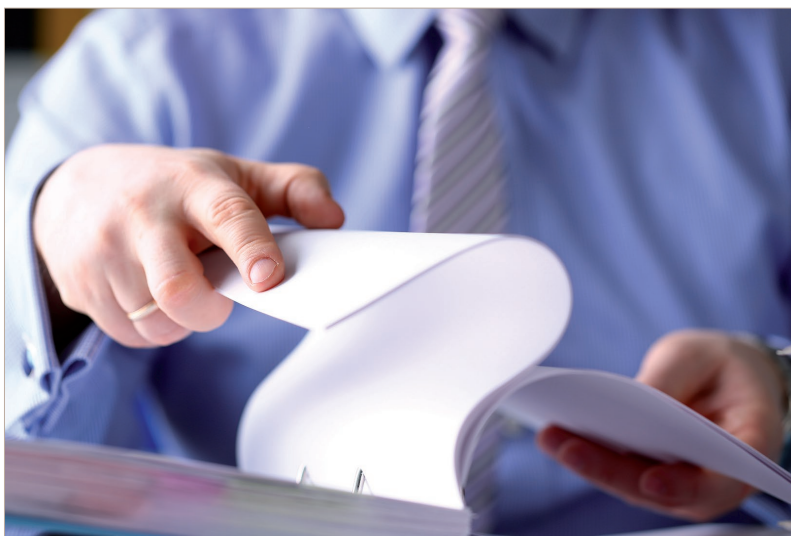


*Markus Büchi
Geschäftsführer
Personalvorsorgestiftung*

Anlagestrategie der Spida Personalvorsorgestiftung



Leistungskatalog Sozialfonds EIT.swiss



Mitglieder des EIT.swiss können aufgrund der Abrechnung mit der Spida AHV-Ausgleichskasse für bestimmte Leistungen des GAV der Schweizerischen Elektrobranche eine Rückvergütung beim Sozialfonds EIT.swiss beantragen. Grundlage ist der jeweils geltende Leistungskatalog.

Über viele Jahre konnten die Mitglieder von tiefen Beitragssätzen und umfangreichen Rückvergütungen profitieren. Dies war aufgrund des hohen Reservebestands möglich, welcher in Form von Beitragssubventionen laufend abgebaut wurde. In Zukunft können diese Leistungen nicht mehr durch die aktuellen Beitragssätze und einen weiteren Vermögensverzehr finanziert werden.

Vor diesem Hintergrund bestand Handlungsbedarf. Der Stiftungsrat prüfte zwei Optionen: die Beitragserhöhung oder Leistungsanpassung. Eine Beitragserhöhung hätte zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung geführt. Der Stiftungsrat entschied sich deshalb für eine Anpassung des Leistungskatalogs.

Ab dem 1.1.2023 gilt der neue Leistungskatalog

Für folgende Leistungen besteht ab 1.1.2023 kein Anspruch mehr auf Rückvergütung gegenüber dem Sozialfonds:

- Freiwillige Sozialfonds-Geburtszulage von CHF 500.00 in Kantonen ohne entsprechende Regelung

- Differenz von 30% des vordienstlichen Lohns für die Zeit der RS bei einem Durchdiener, sofern er nach Beendigung der Dienstperiode weiterhin für mindestens 6 Monate beim bisherigen Arbeitgeber angestellt war
- Absenztenschädigung für die Ausübung eines politischen Amtes als gewählter Stadt-, Gemeinde-, Bezirks- oder Kantonsrat
- Absenztenschädigung für die Lehrabschlussprüfungsexperten im Nebenamt
- Lohnnachgenuss beim Tod des Arbeitnehmers unter bestimmten Voraussetzungen

Für das Jahr 2022 können noch die Leistungen gemäss aktuellem Leistungskatalog, gültig ab 1.1.2020, geltend gemacht werden. Diese können mit der Jahreslohnmeldung 2022 anfangs des Jahres 2023 gemeldet werden.

Massgebend für die Leistungspflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist der gültige GAV bzw. das geltende Recht. Für konkrete Anliegen in Bezug auf die Umsetzung des GAV bzw. Ihrer Leis-

tungspflichten ist der Verband Ansprechpartner (Richard Permann, richard.persmann@eitswiss.ch, Tel. 044 444 17 80).

Für Fragen betreffend Geltendmachung der Rückvergütung gegenüber dem Sozialfonds EIT.swiss ist Ihre Ansprechperson bei der Spida zuständig.

Der Stiftungsrat des Sozialfonds EIT.swiss

Impressum

Das Spida Fenster erscheint 2–3x im Jahr als kostenlose Information für unsere Kunden. Der Abdruck oder die Wiedergabe von Inhalten in jeglicher Form, auch nur auszugsweise, sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Redaktion
Christina Vettas, Simone Wipf, Markus Büchi,
Werner Marti

Weitere
Susanne Carioti, Kimberley Gleeson

Spida, Bergstrasse 21, Postfach,
8044 Zürich
Telefon 044 265 50 50
E-Mail fenster@spida.ch
Website www.spida.ch

Druck
ZT Medien AG, Zofingen

© Spida | 11-2022

AHV-Reform: die wichtigsten Änderungen



Am 25. September 2022 hat das Schweizer Stimmvolk die Vorlage Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21) angenommen. Die Reform wird voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Die Reform hat zum Ziel, die Finanzen der AHV für die nächsten zehn Jahre zu sichern sowie das Niveau der Rentenleistungen zu erhalten. Das beschlossene Massnahmenpaket beinhaltet eine Vereinheitlichung des Referenzalters (bisher «ordentliches Rentenalter» genannt) von Frauen und Männern bei 65 Jahren sowie eine Flexibilisierung des Altersrücktritts und die Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.4 Prozentpunkte.

Kurzer Rückblick über die letzte AHV-Revision und das Rentenalter der Frauen

Die letzte AHV-Revision trat per 1. Januar 1997, also vor 25 Jahren in Kraft. Die wichtigsten Änderungen umfassten die Abschaffung der Ehepaarrente, resp. Einführung der Einzelrenten (mit Übergangsregelungen bis im Jahr 2001), das Einkommenssplitting, die Anrechnung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, die Möglichkeit des Rentenvorbezuges, der Neu-

anspruch auf Witwerrenten und die Beitragspflicht für nichterwerbstätige Ehefrauen und Witwen.

Das Rentenalter der Männer blieb seit 1948 (Einführung der AHV) unverändert bei 65 Jahren. Das Rentenalter der Frauen wurde dagegen mehrmals angepasst: 1948 galt grundsätzlich auch für Frauen das Rentenalter 65. Eine Ehepaarrente wurde jedoch bereits ausgerichtet, wenn der Mann 65, die Frau aber erst 60 Jahre alt war. 1957 wurde das Rentenalter der Frauen auf 63 Jahre und 1964 auf 62 Jahre gesenkt. Im Rahmen der Konsolidierungsmassnahmen der 9. AHV-Revision wurde 1979 das Grenzalter der Frauen für die Ehepaarrente auf 62 Jahre angehoben, das heisst, die Ehepaarrente wurde erst ausgerichtet, wenn die Frau 62 war. Mit der 10. AHV-Revision wurde das Rentenalter der Frauen in einem ersten Schritt im Jahr 2001 auf 63 und in einem zweiten Schritt im Jahr 2005 auf 64 Jahre erhöht.

Schrittweise Erhöhung des Referenzalters der Frauen

Das Referenzalter der Frauen wird schrittweise um jeweils drei Mona-



→ te pro Jahr erhöht. Die Erhöhung beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform. Wenn die Reform, wie aktuell geplant, im Jahr 2024 in Kraft gesetzt wird, bedeutet dies, dass die Frauen mit Jahrgang 1960, die im Jahr 2024 64-jährig werden, nicht von der Erhöhung des Referenzalters betroffen sind. Anschliessend steigt das Referenzalter schrittweise bis ins Jahr 2028.

Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration

Bei Inkrafttreten der Reform im Jahr 2024 gehören die zwischen 1961 und 1969 geborene Frauen zur Übergangsgeneration. Wenn Frauen der Übergangsgeneration bis zum neu für sie geltenden Referenzalter arbeiten, erhalten sie einen lebenslangen Zuschlag (mindestens CHF 13.00 / maximal CHF 160 pro Monat) auf ihre Altersrente. Frauen der Übergangsgeneration haben die Möglichkeit, ihre Rente schon ab 62 Jahren vorzubeziehen.

Flexibler Rentenbezug heute und nach Inkrafttreten der Reform

Heute ist ein Vorbezug der Altersrente für alle Personen um maximal zwei Jahre möglich. Es können nur ganze Jahre (12 oder 24 Monate) vorbezogen werden. Die Rentenkürzung beträgt 6,8% bei einem, resp. 13,6% bei zwei Vorbezugsjahren. Der Bezug der Altersrente kann mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Innerhalb dieser Frist kann die Rente jederzeit auf Anfang des Folgemonats abgerufen werden. Durch den Rentenaufschub besteht Anspruch auf einen Zuschlag, welcher abhängig von der Aufschubsdauer zwischen 5,2% und 31,5% liegt. Nach Inkrafttreten der AHV-Reform kann ab dem vollendetem 63. Altersjahr die ganze Rente oder ein Anteil zwischen 20% und 80% vorbezogen werden und der Vorbezug kann neu jederzeit auf Anfang des Folgemonats

beantragt werden. Der Bezug der Altersrente kann weiterhin mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden, neu kann auch ein Anteil zwischen 20 und 80% aufgeschoben werden. Zudem wird eine Kombination von Vorbezug und Aufschub möglich sein (Vorbezug von 20%-80% der Rente / Aufschub des restlichen Teils).

Die Kürzungen bei Vorbezug und Zuschläge bei Aufschub werden an die durchschnittliche Lebenserwartung angepasst und entsprechend gesenkt. Das bedeutet, dass bei tieferen durchschnittlichen Jahreseinkommen (\leq CHF 57'360) tiefere Kürzungen massgebend sein werden. Die neuen Sätze werden vom Bundesrat noch zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt und eingeführt.

Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65

Nach heutiger Regelung muss, wer über das ordentliche Rentenalter hinaus arbeitet und mehr als CHF 1'400 im Monat (= Freibetrag) verdient, auch weiter in die AHV einzahlen. Diese Beiträge führen derzeit aber nicht zu einer höheren Rente.

Nach Inkrafttreten der AHV-Reform ist es möglich auf den Freibetrag zu verzichten und die nach dem Referenzalter (65 Jahre) bezahlten AHV-Beiträge können neu berücksichtigt werden. Durch eine Neuberechnung können allfällige Beitragslücken geschlossen

und die AHV-Renten (bis zur maximalen Rente) verbessert werden.

Beratung und Vorausberechnungen

Die Vorbereitungsarbeiten für das Inkrafttreten der AHV-Reform sind am Laufen. Die damit verbundenen Umsetzungsarbeiten werden jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Zu vielen Punkten gibt es noch keine konkreten Angaben.

Eine individuelle Beratung der Versicherten wird erst nach Abnahme der Verordnungsbestimmungen des Bundes (aktuell im Entwurfsstadium) möglich sein. Provisorische Rentenberechnungen unter Berücksichtigung der Änderungen durch die AHV-Reform sind deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Wir informieren auf unserer Website (www.spida.ch > News), sobald entsprechende Berechnungen möglich sein werden.



Susanne Carioti
Teamleiterin
Versicherungsleistungen AHV/IV

Schrittweise Erhöhung des Referenzalters der Frauen		
Im Jahr	Referenzalter	Betrifft Jahrgang
2024	64 (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Die Pensionskasse Ihrer Branche Für Freiräume im Leben

Spida Personalvorsorgestiftung, unabhängig und flexibel. Massgeschneidert für kleine und mittlere Unternehmen. Fragen Sie nach einer kostenlosen, unverbindlichen Offerte; wir machen mehr aus Ihrer Personalvorsorge!

- Tiefe Beiträge
- Minimaler administrativer Aufwand
- Nachschüssige Rechnungsstellung
- Niedrige Verwaltungskosten
- Attraktive Verzinsung und Leistungen
- Flexibler Altersrücktritt

spida.



Spida
Personalvorsorgestiftung
Bergstrasse 21
Postfach
8044 Zürich
Telefon 044 265 50 50
info@spida.ch
www.spida.ch

8

Preisrätsel – Gewinnen Sie einen REKA-Check im Wert von 100 Franken!

Nierenabsonderung	brit. R&B-Sängerin	beim ersten Versuch: auf ...	parlamentar. Vorstoss	lat.: und	gesetzgebende Staatsgewalt	kaliforn. Grossstadt (Kw.)	kurz für: an das	Doppelkonsonant	Kunstgenre: ...punkt	Orientierungsplan	Einfall, Gedanke	Vorn. v. Messner
↳	↳		Behälter f. fossil. Brennstoff	↳	↳	↳	↳	↳	↳	frz.: Luft	↳	↳
Überbleibsel	↳	Grundgedanken	schick-salhafter Moment	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳
↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳
Dracula-Darsteller † 2015	↳	↳	Hochschulen (Kw.)	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳
↳	↳	↳	östr. Alpinist † 2006	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳
Körper	gestreift. Wildpferd	↳	beliebtes Grusswort	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳
wörtl. Belegstelle	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳
Abk.: Edition	↳	↳	Hornmasse am Tierfuss	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳
schweiz. Fussballer (Valon)	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳
Bussbereitschaft	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳
Erkundigung	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳	↳

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---

Lösungswort
Kreuzworträtsel
Ausgabe Nr. 54:
REVISION

REKA-Checks von
100 Franken haben
gewonnen:

Ursula Brunner,
5723 Teufenthal AG;
Isabella Rapp,
6315 Oberägeri;
Jeannette Häfliger,
6130 Willisau

Einfach Lösungswort auf beiliegende Geschäftsantwortkarte eintragen und einsenden bis 31. Januar 2023.
Viel Spass! Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.